

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“
Blatt 1 von 5
Landkreis: Spree - Neiße
Gemarkung: Schenkendöbern
Flur: 3

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonen
 Bezeichnung der Zonen

Maßstab: 1 : 3 000

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Im Auftrag
Kataster- und Vermessungsamt Spree-Neiße
Potsdam, den 5. 04.
Stepanek-Roszel (Dienststempel)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass
der beigefügte Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den
Kataster- und Vermessungsamt Spree-Neiße
Im Auftrag
(Unterschrift)



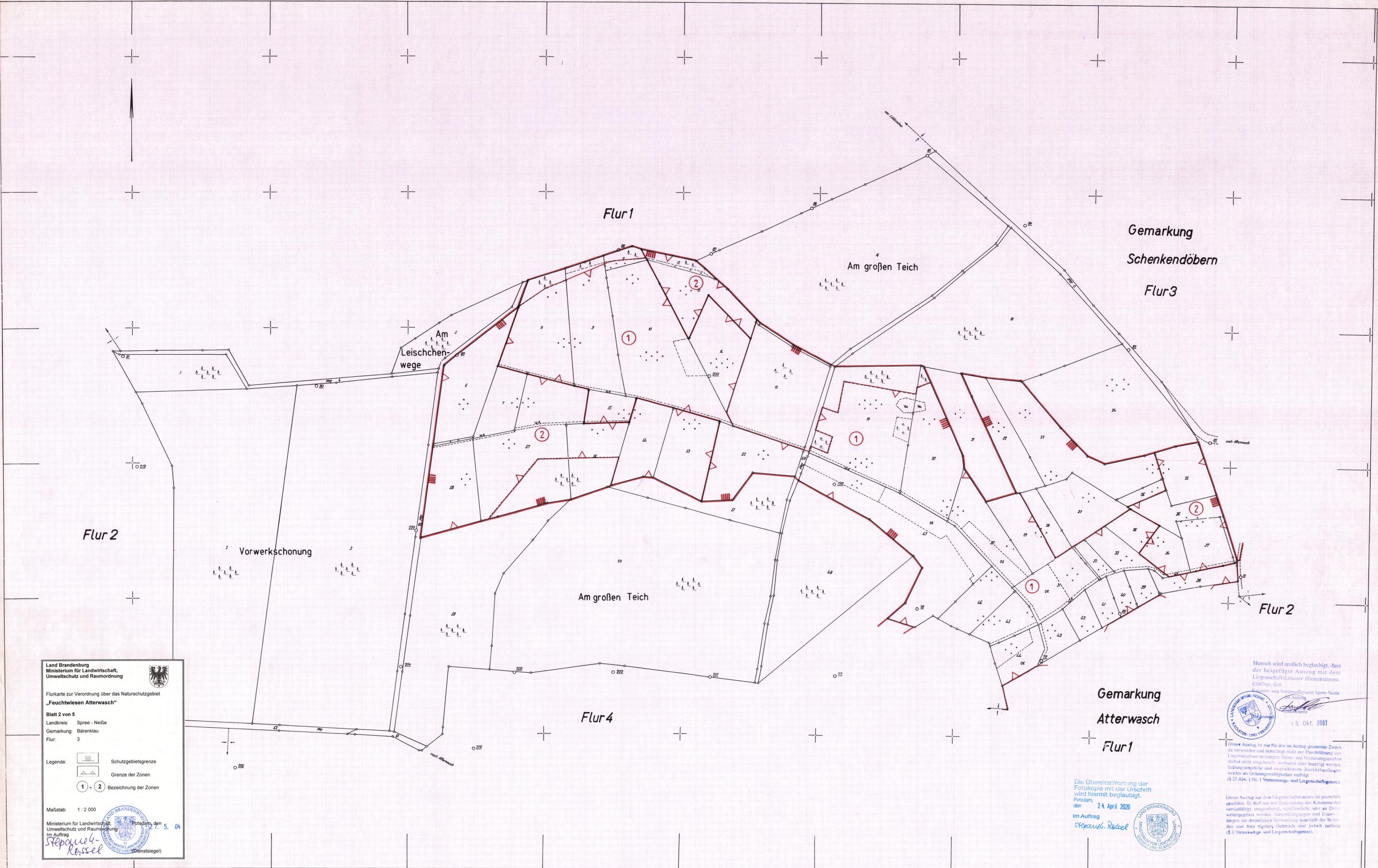
Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungsmarken
dürfen nicht eingeschrieben, verändert oder beseitigt werden.
Haftungssprüche sind ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz)

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katastrals
vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Um-
lungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Be-
zirks- und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.
Potsdam,
den 24. April 2020

Im Auftrag
Stepanek-Roszel





Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“

Blatt 2 von 5
Landkreis: Spree-Neiße
Gemarkung: Bärenklau
Flur: 3

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonen
 1 - 2 Bezeichnung der Zonen

Maßstab: 1 : 2 000

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
im Auftrag
Stepanek-Rössel
Potsdam, den 27. 5. 04
(Dienstsiegel)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass
der beigefügte Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den
Kattener und Verneigungsamt Spree-Neiße
im Auftrag
15. Okt. 2001



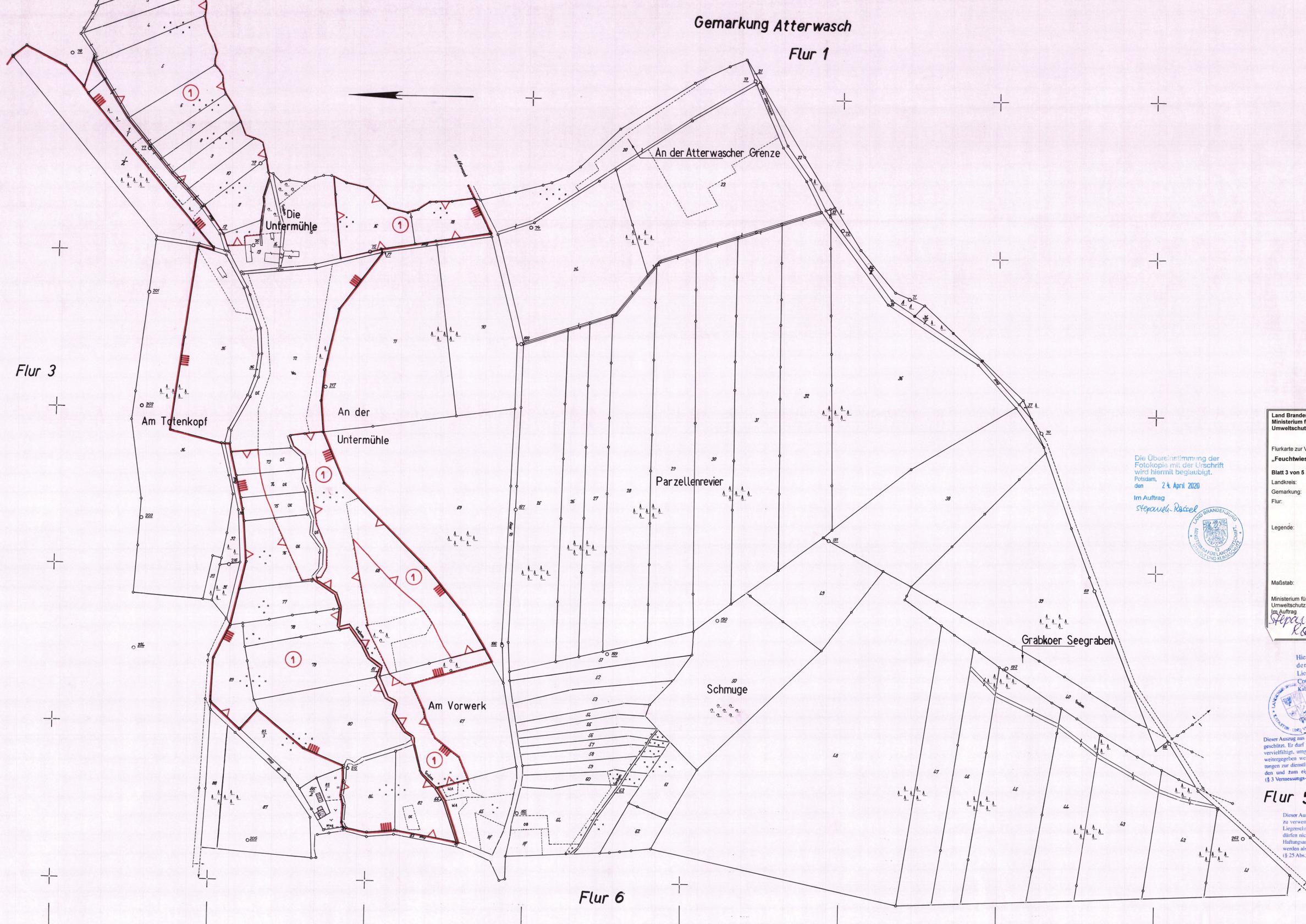
Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsveränderungen. Güter- und Vermögensangaben
dürfen nicht eingebracht, verändert oder beseitigt werden.
Hauptangaben sind gesperrt. Zurückhaltungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz)

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes
vervielfältigt, ungarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umver-
wendungen zur dienstlichen Verwendung außerhalb der Behörde
sowie zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz)

Gemarkung
Atterwasch
Flur 1

Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.
Potsdam, den 24. April 2020
Im Auftrag
Stepanek-Rössel





Gemarkung Atterwasch
Flur 1

Flur 3

An der Atterwascher Grenze

Die Untermühle

Am Totenkopf

An der
Untermühle

Parzellenrevier

Grabkoer Seegraben

Am Vorwerk

Schmüge

Flur 6

Flur 4

Bärenklau

Kreis Guben

Maßstab 1:2000

Uraufnahme 1892/93, Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre
1895, nebst Ergänzungen
Flächenüberprüfung April 1983

Rat des Bezirkes Cottbus
Liegenschaftsdienst

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“

Blatt 3 von 5
Landkreis: Spree - Neiße
Gemarkung: Bärenklau
Flur: 4

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonen
 1 - 2 Bezeichnung der Zonen

Maßstab: 1 : 2 000

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Im Auftrag
Stepanek Kassel

Potsdam, den 27. 5. 04
(Dienststempel)

Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.
Potsdam, den 24. April 2020

Im Auftrag
Stepanek Kassel

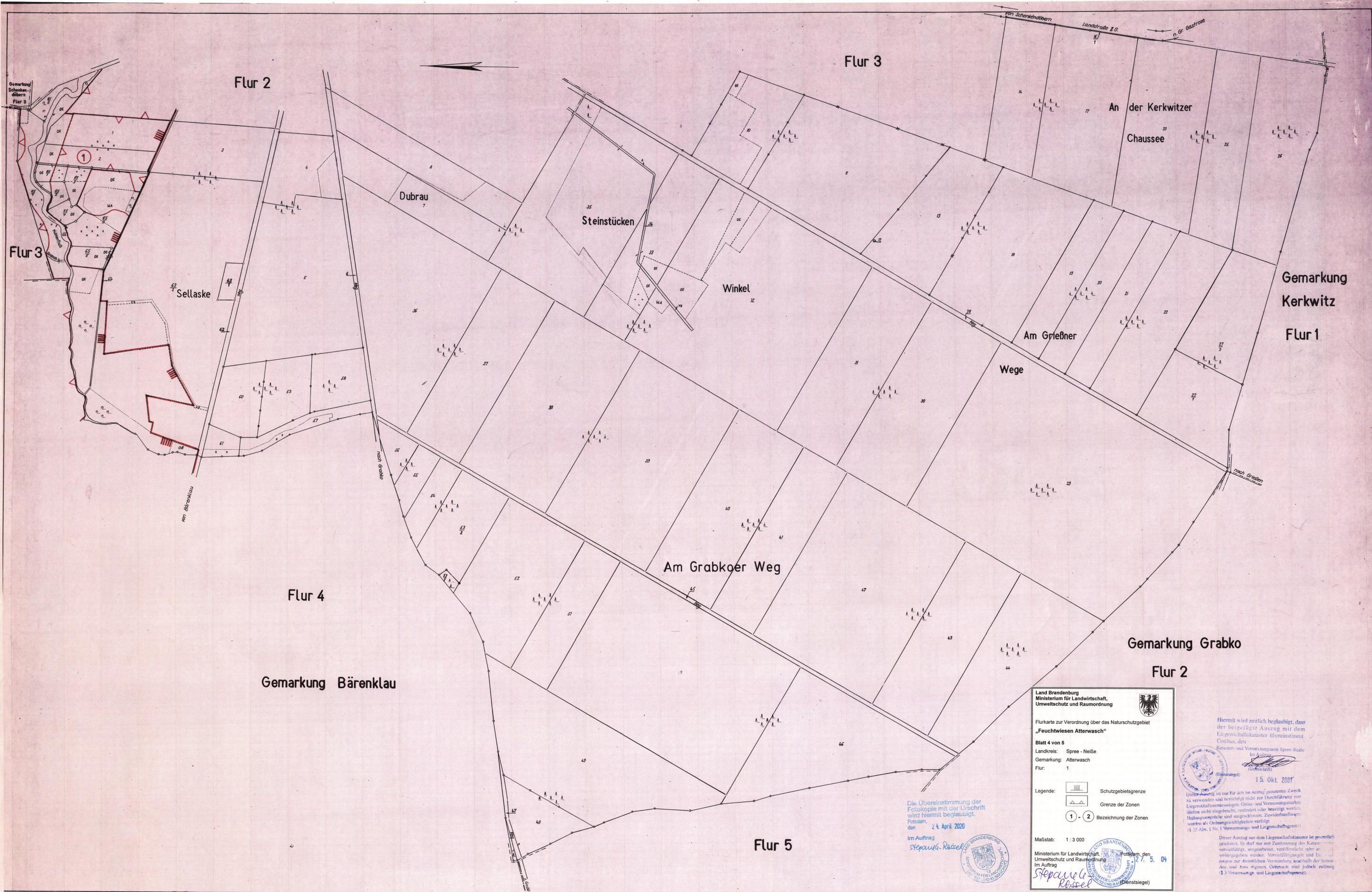


Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass
der beigelegte Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den
Kulturbau- und Vermessungsamt Spree-Neiße
Im Auftrag
Stepanek Kassel
15. Okt. 2001
(Dienststempel)

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katastramtes
vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeiten
zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden
und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Flur 5

Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungspunkte
dürfen nicht eingebracht, verfallen oder beseitigt werden.
Haftungspflichtige sind eingeschlossen. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz)



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“

Blatt 4 von 5
Landkreis: Spree - Neisse
Gemarkung: Atterwasch
Flur: 1

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonen
 1 - 2 Bezeichnung der Zonen

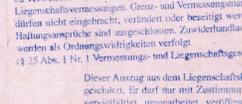
Maßstab: 1 : 3 000

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Im Auftrag
Stepanek-Roszel

Potsdam, den 27. 5. 04
Stepanek-Roszel

Hiermit wird öffentlich beglaubigt, dass der beigelegte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt. Cottbus, den 15. Okt. 2007

(Dienststempel)

 (Dienststempel)


Dieser Auszug ist nur für den im Auftrag genannten Zweck zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht eingeschleift, verändert oder beseitigt werden. Halbmessungen sind ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umgearbeitungen zur dienstlichen Verwendung außerhalb der Behörden und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Potsdam, den 24. April 2020
Im Auftrag
Stepanek-Roszel



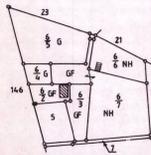
Gemarkung Schenkendöbern

Flur 2

Gemarkung
Bärenklau
Flur 3

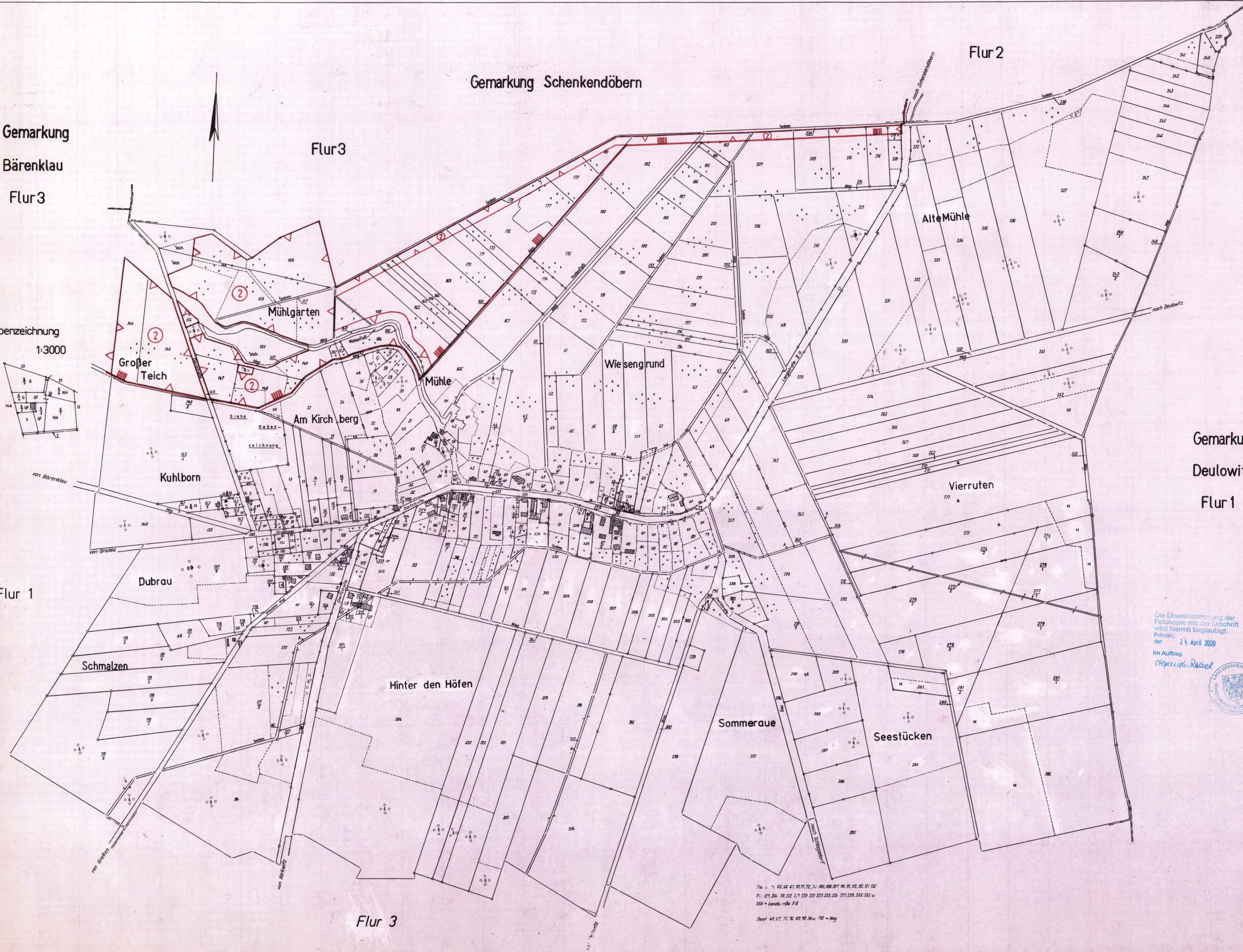
Flur 3

Nebenzeichnung
1:3000



Flur 1

Gemarkung
Deulowitz
Flur 1



Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.
Potsdam,
den 24. April 2020
Im Auftrag
Stepanuli-Rüssel



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“

Blatt 5 von 5
Landkreis: Spree - Neiße
Gemarkung: Atterwasch
Flur:
2

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonen
 1 - 2 Bezeichnung der Zonen

Maßstab: 1 : 3 000

Ministerium für Landwirtschaft, Potsdam, den 27. 5. 04
Umweltschutz und Raumordnung
Im Auftrag
Stepanuli-Rüssel (Dienststempel)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass
der beigelegte Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den
Kasseler- und Vermessungsamt Spree-Neiße
Im Auftrag
[Signature]
(Unterschrift)
(Dienststempel)

Dieser Auszug ist nur für den im Auftrag gestellten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungsmarken
dürfen nicht eingebracht, verändert oder beseitigt werden.
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz)

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes
vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeiten
zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden
und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Flur 44, 57, 77, 78, 83, 90, 94 u. 170 = Nieß
Flur 121, 206, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 245 & 246 u.
258 = Landes-Bl. 1/0